

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An die  
Kanzlei des Präsidenten des  
NationalratesParlament  
1014 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	23 - GE 9 88
Datum:	14. APR. 1988
Verteilt:	15. IV. 88 <i>Malley</i>

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIENUnser Zeichen Dr.D/Ma  
715/88

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien 12. 4. 1988

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Zivildienstgesetz geändert  
wird; Stellungnahme der Österrei-  
chischen Ärztekammer*St. Klavon*

In der Anlage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, zu über-  
senden, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

mit vorzüglicher Hochachtung

*M. Neumann*

Prim. Dr. M. Neumann

Präsident

Anlagen

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien  
-----

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. D/Ma/ Ihr Schreiben vom 4. 3. 88 Ihr Zeichen 94 103/ Wien 12. 4. 1988  
715/88 138-III/5/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird; Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erhebt gegen den o.a. Gesetzesentwurf aus rein standespolitischer Sicht keine Einwendungen.

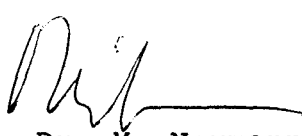
Zu § 3 Abs. 2 des vorgelegten Gesetzesentwurfes, der beispielsweise jene Gebiete aufzählt, auf denen Zivildienst geleistet werden kann, erlauben wir uns jedoch folgendes anzumerken:

In der Aufzählung der Gebiete ist auch der Dienst in Krankenanstalten enthalten. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß Zivildienstzeiten, die ein Medizinpromovent an Krankenanstalten - gleichgültig in welcher Stellung - verbringt, auf die Ausbildungszeiten zum praktischen Arzt oder Facharzt eines Sonderfaches keinesfalls angerechnet werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



vorzüglicher Hochachtung

  
Präsident Dr. M. Neumann  
Präsident